

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Beschlussvorlage **292/2022**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planen und Bauen

Datum:

28.11.2022

Sitzungsdatum:

08.12.2022 Entscheidung

Windenergie - Bericht zum Stand der Gesetzgebung und Fortschreibung Potentialstudie Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Zur Vorbereitung der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Regionalplan beauftragt die Stadt Coesfeld eine überarbeitete Potentialflächenstudie.

Sachverhalt:

Die Änderung des Landesentwicklungsplans wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesplanungsbehörde vorbereitet, da eine zeitnah verfügbare und ausreichende Flächenkulisse eine der wesentlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden am 15.09.2022 gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) von der Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Aktuell befinden sich der LEP-Entwurf und der dazu gehörige Umweltbericht in der Erarbeitung. Hierfür ist auch die vom Land beim LANUV beauftragte Windpotenzialstudie erforderlich, die Hinweise auf die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen geben wird. Ihre Überarbeitung soll bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Wichtig ist es, die darin verwendeten Kriterien zu kennen, um diese dann auch bei der städtischen Studie berücksichtigen zu können.

Sobald der Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplans mit den dazugehörigen Unterlagen vorliegt, wird das MWIKE das Beteiligungsverfahren einleiten. In diesem besteht für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, zu denen die Städte und Gemeinden gehören, die Möglichkeit, konkrete Hinweise und Anregungen zu geben.

Ziel der Landesregierung ist es, das Beteiligungsverfahren im Frühjahr 2023 durchzuführen, damit im ersten Halbjahr 2024 die Änderung des LEP von der Landesregierung beschlossen und im Landtag eingebracht werden kann.

Das neue Wind-an-Land-Gesetz führt in Verbindung mit verschiedenen Gesetzänderungen an anderer Stelle zu einem Paradigmenwechsel. Bisher ist die Windenergie im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Den Kommunen wurde aber durch den § 35 (3) Satz 3 eine gewisse Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, durch Ausweisung von Konzentrationszonen die

Privilegierung außerhalb der Konzentrationszonen praktisch "aufzuheben". Die Stadt Coesfeld hat hiervon mit der 69. Änderung des FNP Gebrauch gemacht.

Nach dem Wind-an-Land-Gesetz ist nun in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis 2027 1,1 % und 2032 1,8 % Flächenbeitragswerte auszuweisen. Die Länder können die Pflicht erfüllen, indem sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen.

Für diese Möglichkeit hat sich das Land NRW entschieden.

In Abstimmung mit dem Regionalrat beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde Münsterland, das anstehende Verfahren zur Änderung des Regionalplans zu nutzen, um den Flächenbeitragswert für das Münsterland schnellstmöglich zu erreichen.

Im Verfahren Regionalplan besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Coesfeld aus ihrer Sicht geeignete Flächen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in das Verfahren einbringt.

Außerdem soll die kommunale Planungsebene so schnell wie möglich von dem im WaLG neu verankerten Steuerungsmechanismus (Ausweisung der Vorranggebiete ersetzt die Steuerung über die FNP), der mit Erreichen der Flächenbeitragswerte greift, profitieren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt bis zum 31. Juni 2024 fest, ob und welche Länder ihre Nachweispflicht nach § 3 Absatz 3 WaLG erfüllt haben. Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann, wenn der Flächenbeitrag nachgewiesen wird, nach § 35 Absatz 2 und nicht mehr nach § 35 (1). Die Privilegierung entfällt.

Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages jedoch weder der Flächenbeitragswert noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht wird, können Darstellungen in Flächennutzungsplänen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht mehr entgegengehalten werden. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung des FNP entfallen.

Eine Aktualisierung der Potentialstudie macht daher Sinn, da die Stadt über den Mindestrahmen des Regionalplanes hinaus weitere geeignete Flächen planerisch ausweisen kann. Dabei steht die Planung künftig nicht mehr unter den sehr hohen Anforderungen, die sich aus der Einschränkung der Privilegierung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP ergeben. Vielmehr kann die Kommune nun eine "Positivplanung" machen. Die Flächen werden hier ausschließlich nach städtebaulichen Kriterien ermittelt. Das eröffnet der Stadt die Möglichkeit, auf aus städtischer Sicht geeigneten Flächen erneut Projekte im Sinne eines Bürgerwindparks aufzusetzen.

Eine auf das Gemeindegebiet bezogene Potentialstudie kann erfahrungsgemäß wesentlich bestimmte Randbedingungen aus dem Naturschutz präziser z.B. oder Außenbereichswohnen erfassen als eine landesweite Studie. So lassen sich insbesondere die in der bisherigen Studie des LANUV neben den "Ausschlussflächen" aufgeführten "Flächen für Einzelfallprüfungen" besser bewerten. Das hat den Vorteil, dass die ermittelten Flächen dann auch mit einer relativ großen Wahrscheinlichkeit umsetzbar sind, was die Realisierung der Anlagen in den im FNP der Stadt ausgewiesenen Flächen bestätigt. Damit wäre auch eine Grundlage geschaffen, mögliche zusätzliche Flächen nach dem bisher erfolgreichen "Coesfelder Modell" zu realisieren.

Die Verwaltung hat ein Angebot des Planungsbüros Wolters Partner eingeholt. Die Kosten betragen ca. 7.000 €. Die Mittel können aus dem vorhandenen Ansatz für städtebauliche Planungen bereitgestellt werden.